

Anforderungen an ordnungsgemäße Anzeige eines Erwerbsvorgangs

Mit seiner Entscheidung vom 29.10.2008 (Az. [II R 9/08](#), BFH/NV 2009, S. 1832) hat der BFH entgegen der Auffassung des Finanzgerichts Hamburg vom 18.07.2007 (Az. 3 K 70/07, EFG 2009, S. 1978) entschieden, dass eine wirksame Anzeige des Eigentumsübergangs an inländischen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GrEStG für Grunderwerbsteuerzwecke nur dann vorliegt, wenn die Übermittlung der Anzeige auch an die Grunderwerbsteuerstelle des zuständigen Finanzamts erfolgt oder sich zumindest ihrem Inhalt nach eindeutig an die Grunderwerbsteuerstelle des zuständigen Finanzamts richtet. Im entschiedenen Sachverhalt informierte der Steuerpflichtige in einer allgemein an das zuständige Finanzamt gerichteten Mitteilung über einen Eigentumsübergang an inländischen Grundstücken und das bisher fehlende Einvernehmen mit der Bewertungsstelle über die Bewertung dieser Grundstücke. Nach Auffassung des BFH kommt der Steuerpflichtige mit diesem Schreiben jedoch nicht seiner Anzeigepflicht i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GrEStG nach. Dies hat zur Konsequenz, dass der Grunderwerbsteuerbescheid des Finanzamts unter Berücksichtigung der Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO noch innerhalb der Festsetzungsfrist ergangen ist. Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht durch den Steuerpflichtigen begründet der BFH damit, dass der Tätigkeitsbereich des zuständigen Finanzamtes nicht auf die Grunderwerbsteuer beschränkt ist und die Grunderwerbsteuerstelle daher keine Kenntnis vom Inhalt des Schreibens erhielt. Zudem enthielt das Schreiben keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Grunderwerbsteuer, sodass das Finanzamt dieses nicht ohne weitere Sachprüfung der Grunderwerbsteuerstelle zuordnen konnte. Dabei bewirkt der Umstand, dass das Finanzamt die grunderwerbsteuerrechtliche Bedeutung des Schreibens bei verständiger Würdigung des mitgeteilten Sachverhalts hätte erkennen können, nicht die Ordnungsmäßigkeit der Anzeige.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.